

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Sonderausgabe.

Donnerstag den 10. November 1910.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnungen betr. Maul- und Klauenseuche.

## 1. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der im Kreise **Cottbus** ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ist, auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62 bis 64 der Bundesrathinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesrathinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung nachstehendes angeordnet:

### I. Sperrbezirk.

1. Aus der Stadt Peitz und dem Gutsbezirk Peitz-Hüttenwerk mit den dazu gehörigen Feldmarken wird ein Sperrbezirk gebildet.
2. Sämtliche Wiederläuer und Schweine in dem vorbezeichneten Sperrbezirk unterliegen der Stallperre.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, die Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Futter- und Stallgänge der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu desinfizieren; ebenso haben Personen, welche das Seuchegehöft verlassen, Hände und von Dünger beschmutzte Körperteile, sowie das Schuhwerk mittelst Kreolinlösung gründlich zu säubern.

4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
5. Die Hunde sind fest anzulegen.
6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte und deren Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten von verseuchten Gehöften untersagt.
8. Die Abgabe roher Milch aus den Seuchegehöften ist verboten.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften, desgleichen die Einfuhr von solchem und von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit vorgespannten Rindern durch den Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger darf aus verseuchten oder solchen Gehöften, die wegen Seucheverdacht bzw. wegen Verdachts der Ansteckung unter Sperre gestellt sind, bis zur amtlichen Feststellung des Abheilens der Seuche oder der Unverdächtigkeit der betroffenen Bestände nicht abgefahren werden.
12. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Dörfern (Sperrbezirk) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten.

Die Anordnung weitergehender Beschränkung bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

## II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäufer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt mit den Feldmarken und Ausbauten die Guts- und Gemeindebezirke Drachhausen, Drehnow, Turnow, Preilack, Tauer, Jänischwalde, Kadewiese, Bärenbrück, Neuen-dorf, Willmersdorf, Mausl, Döbbrück.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschlagung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter, veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine Untersuchung durch den Kreistierarzt oder einen von mir bestimmten Tierarzt unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf nicht früher erteilt werden, bis die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat und ferner nur unter der Bedingung, daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen und das Durchfahren mit vorgespannten Rindern durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist das Einladen von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere im Beobachtungsgebiet verbleiben und auf der Verladestelle kurz vor dem Einladen von dem

zuständigen Kreistierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

## III.

1. Die Vieh- und Pferdemärkte sowie die Ferkelmärkte in den Kreisen Cottbus Stadt und Land sind bis auf weiteres verboten.
2. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
3. Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen ist innerhalb des Sperr- und Beobachtungsgebietes bis zum 1. Januar l. Js. verboten.
4. Die Sammelmolkereien in den Kreisen Cottbus Stadt und Land dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochen abgeben. Der Abkochen gleich zu erachten ist eine  $\frac{1}{4}$ stündige Erhitzung auf  $90^{\circ}$  C.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereihaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

5. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.
6. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchefahr beseitigt ist.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verurteilt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.
8. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beschränkung der Seuchefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Die von dem Landrate des Kreises Cottbus unterm 7. d. Mts. im Kreisblatte Nr. 91 erlassene Bekanntmachung wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsgebiete treten hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. D., den 10. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. W.: Keller.

## 2. Landespolizeiliche Anordnung für den Kreis Königsberg Nm.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Brechow erloschen ist, wird meine unterm 27. Sept. d. Js. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 29. Sept.) erlassene landespolizeiliche Anordnung, wie folgt, abgeändert:

### I. Sperrbezirk.

1. Der bisherige Sperrbezirk, zur Zeit noch bestehend aus Guts- und Gemeindebezirk Brechow, Gut Pappelhorst und Bahnhof Klemzow, wird aufgehoben.

### II. Beobachtungsgebiet.

1. Das um den bisherigen Sperrbezirk gebildete Beobachtungsgebiet, bestehend aus den Ortschaften bezw. Gutsbezirken Hohenlubbichow, Zachow, Altenkirchen, Rehndorf, Groß- und Kleinsmantel, Jädickendorf, Woltersdorf, Dölzig, Butterfelde, Mohrin, Rittergut Mohrin, Groß- und Kleinwubiser, Muggelburg, Altliegegörde, Bäckerick, Altrüdnitz, Altküstrinchen, Niederwuzen, Behden, Niederlubbichow wird aufgehoben.
2. Die Bestimmungen unter Ziff. I 1—11 und Ziff. II 1 und 2 der a. landespolizeilichen Anordnung treten außer Kraft.

### III.

1. Die Vieh- und Pferdmärkte, sowie die Schweinemärkte in Cüstrin und Cüstrin-Kiez sind bis auf weiteres verboten.
2. Die Bestimmungen unter Ziff. III 1 bis 6 der a. landespolizeilichen Anordnung treten außer Kraft.

Frankfurt a. D., den 10. November 1910.

Der Regierungspräsident  
J. B. Keller.

## 3. Landespolizeiliche Anordnung für den Kreis Sorau.

Nachdem sich die Maul- und Klauenseuche in Reinswalde weiter ausgebreitet hat, wird meine unterm 10. v. Mts. (Sonderausgabe des A.-Bl. v. 11. v. Mts.) erlassene landespolizeiliche Anordnung, wie folgt, abgeändert:

### I. Sperrbezirk.

1. Der bisherige Sperrbezirk wird aufgehoben. Es wird ein neuer Sperrbezirk gebildet, bestehend aus den Ortschaften Waltersdorf und Reinswalde mit den zu ihnen gehörigen Ausbauten und Feldmarken.
2. Auf die vorgenannten Ortschaften finden die Bestimmungen unter Ziffer 1 2—12 der a. landespolizeilichen Anordnung Anwendung.

## II. Beobachtungsgebiet.

1. Das Beobachtungsgebiet bleibt unverändert.
2. Die unter Ziff. II 1 Abf. 3 der a. landespolizeilichen Anordnung vorgeschriebene tierärztliche Untersuchung hat bis auf weiteres durch den zuständigen Kreisierarzt zu erfolgen.

Frankfurt a. D., den 10. November 1910.

Der Regierungspräsident.  
J. B. Keller.

## 4. Landespolizeiliche Anordnung für den Kreis Züllichau-Schwiebus.

Nachdem in Friedrichswerber die Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist, wird meine unterm 29. v. Mts. (Sonderausgabe des A.-Bl. v. 31. Oktober) erlassene landespolizeiliche Anordnung, wie folgt, abgeändert:

### I. Sperrbezirk.

1. Die Ortschaft Friedrichswerber mit ihren Feldmarken bildet neben dem bisherigen einen neuen Sperrbezirk. Auf diesen finden die unter Ziff. I 1 bis 12 der obigen landespolizeilichen Anordnung getroffenen Bestimmungen Anwendung.

### II. Beobachtungsgebiet.

1. Zu dem bisherigen Beobachtungsgebiet treten hinzu: Der Gutsbezirk Schwiebus-Burglehn mit den Feldmarken und Ausbauten und das Steinoorwerk, sowie die Braunkohlengrube „Alwine“.
2. Auf die vorgenannten Ortschaften finden die Bestimmungen unter Ziff. II 1 u. 2 der a. landespolizeilichen Anordnung Anwendung.

Frankfurt a. D., den 10. November 1910.

Der Regierungspräsident.  
J. B. Keller.

5. Auf dem Rittergut **Selchow** des Kreises **Ostfriesland** ist unter Schafen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Frankfurt a. D., den 10. November 1910.

Der Regierungspräsident.

6. Die Maul- und Klauenseuche herrscht im Kreise Oberbarnim in den Ortschaften: Neubarnim, Altwriezen, im Kreise Beeskow-Storkow in Görzig, Retschendorf, Braunsdorf, Marktgrapieste.

Potsdam, den 4. November 1910.

Der Regierungspräsident.

